**Anlage 9**

**Muster**

**für Ausbildungsverträge mit Auszubildenden,**

**für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder**

**in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz**

**(TVA-L BBiG) gilt**

Zwischen

........................................................................................................................................

vertreten durch ..................................................................... (ausbildende Einrichtung)

Anschrift: ........................................................................................................................

und

Name: ............................................................................................................................

Anschrift: ........................................................................................................................

................................................................................................. (auszubildende Person)

geboren am: .............................................

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name: …….....................................................................................................................

Anschrift: ........................................................................................................................

- vorbehaltlich 1 ..............................................................................................................

..................................................................................................................... - folgender

**Ausbildungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung**

(1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf:

...................................................................................... ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan 2.

**§ 2**

**Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

(1) Die Ausbildung beginnt am ...............................................................................

und endet am  .....................................................................................................

 Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**§ 3**

**Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis**

(1) Für das Ausbildungsverhältnis gilt das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in seiner jeweiligen Fassung. Weiterhin wird zum Zweck der Gleichbehandlung der nicht tarifgebundenen Auszubildenden mit den tarifgebundenen Auszubildenden Folgendes vereinbart:

 Für das Ausbildungsverhältnis gelten für die Dauer der Mitgliedschaft des Freistaates Sachsen in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)

* + der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie
	+ die Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen

in der Fassung, die für den Bereich der TdL und für den Freistaat Sachsen jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Außerdem finden die von der ausbildenden Einrichtung abgeschlossenen sonstigen einschlägigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Bei einem Wechsel der ausbildenden Einrichtung finden die für die neue ausbildende Einrichtung gültigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Endet oder entfällt die Tarifbindung der jeweiligen ausbildenden Einrichtung (z. B. durch Verbandsaustritt, Tarifvertragskündigung oder Betriebsübergang), gelten die bisherigen Tarifverträge solange statisch weiter, bis die jeweilige ausbildende Einrichtung wieder tarifgebunden ist.

1. Ferner gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

**§ 4**

**Ausbildungsnachweis, Ausbildungsstätte**

**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

(1) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen

[ ]  schriftlichen 3

[ ]  elektronischen 3

Ausbildungsnachweis zu führen.

1. Ausbildungsstätte ist: ………………………………………………………………

 ………………………………………………………………………………………. .

1. Die auszubildende Person ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die die auszubildende Person von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind:

 ……………………………………………………………………………………….

 ……………………………………………………………………………………….

**§ 5**

**Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit .......... Stunden wöchentlich.

§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

**§ 6**

**Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

(1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit 4

im ersten Ausbildungsjahr ……………… Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr ……………… Euro,

im dritten Ausbildungsjahr ……………… Euro,

im vierten Ausbildungsjahr ……………… Euro.

 Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die auszubildende Person die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

(4) Nach den Regelungen des § 16 TVA-L BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung.

(5) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde zurzeit mindestens 1,28 Euro.

Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und die Zeitzuschläge gelten § 7 Absätze 7 und 8 i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und Absatz 2 TV-L (§ 8 Absatz 6 Satz 1 TVA-L BBiG). Zu beachten sind ferner § 21 Absatz 2 JArbSchG sowie § 17 Absatz 7 BBiG und die Regelungen des § 8 Absätze 7 und 8 des TVA-L BBiG.

**§ 7**

**Urlaub**

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit 5

vom ..... ...... bis 31.12. ...... ... Ausbildungstage,

vom 1.1. ...... bis 31.12. ...... 30 Ausbildungstage,

vom 1.1. ...... bis 31.12. ...... 30 Ausbildungstage,

vom 1.1. ...... bis ................. 30 Ausbildungstage,

vom 1.1. ...... bis ................. ... Ausbildungstage.

.

**§ 8**

**Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Absatz 2:*

*Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*

*§ 18 Absatz 4:*

*Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden*

*a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*

*b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“.*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

**§ 9**

**Sonstiges**

Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG). 6

................................................... Die gesetzliche Vertretung

(Ort, Datum) der auszubildenden Person: 7

 (Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

................................................... ...................................................

(ausbildende Einrichtung) (Elternteil 1)

 ...................................................

 (Elternteil 2)

................................................... ...................................................

(auszubildende Person) (Vormund)

1Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

2 Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.

3 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG ist anzukreuzen.

4 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.

5 Einzusetzen ist die nach § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.

6 Für den Fall, dass eine Nebenabrede vereinbart werden soll, ist der in § 9 enthaltene Satz als Absatz 1 zu bezeichnen und die nachfolgenden Absätze 2 und 3 aufzunehmen:

„(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.............................................................................................................................................

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

 [ ]  von zwei Wochen zum Monatsschluss

 [ ]  von .............. zum ....................................

schriftlich gekündigt werden.“

Im Ausbildungsvertrag ist im Fall der Vereinbarung von Nebenabreden zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 TVA-L BBiG). In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss empfohlen.

7 Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.